

zelen Falle eine Erpressung vorliegt oder nur ein Grenzfall — die Eltern fordern z. B. wegen Verführung ihrer noch nicht 16 Jahre alten Tochter eine Abfindungssumme nach §§ 825, 847 BGB., bei der die strafrechtliche Verfolgbarkeit nach § 182 StGB. ja davon abhängt, ob sie Strafantrag stellen —, wird danach aus den näheren Umständen, namentlich aus der Art der Forderung, festzustellen sein.

An einer wohl einzig dastehenden Massenerpressung vor 3 Jahren in Leipzig beteiligten sich drei (!) Frauen und ein Ehemann mit 40 (!) Erpresserbriefen, die zum Teil sogar durch Eilboten befördert wurden. Drohungen mit Enthüllungen an die Frau, Bloßstellen im Geschäft usw. veranlaßten das Opfer

Ich habe die Sache ganz allseitig auf Leinwand,
gestrichen, meine Leinwand vom 15. d. M. gewaschen. Als
äußerste Frist bestimmen ich den 1. 12. Sollst du
auf meine bevorstehende Forderung nicht eingehen, dann
werde ich meine Sache den Leuten offenbaren.

Ständigzeitig werde ich aber auch die Polizei
ankündigen und beschuldigen; denn das Testament zum
Abwickeln und dem Leinwand, in dem du mich die
Forderung des Testaments erbschaftlich setzt, befindet
sich noch in meinem Besitz.

Siehe hier ich habe, daß ich immerzeit dem
Leinwand nicht sofort gewaschen habe, was du dich als
Küchenschaffner geschrieben hast.

Über die ich nicht, daß ich von meinem Geschäft,
mit mir meine Kasse und mein Geschäft weiß.

Sollst du von mir mit Recht gewaschen
hast nicht erwidern, werde ich die Sache zeitig
den Leuten geben.